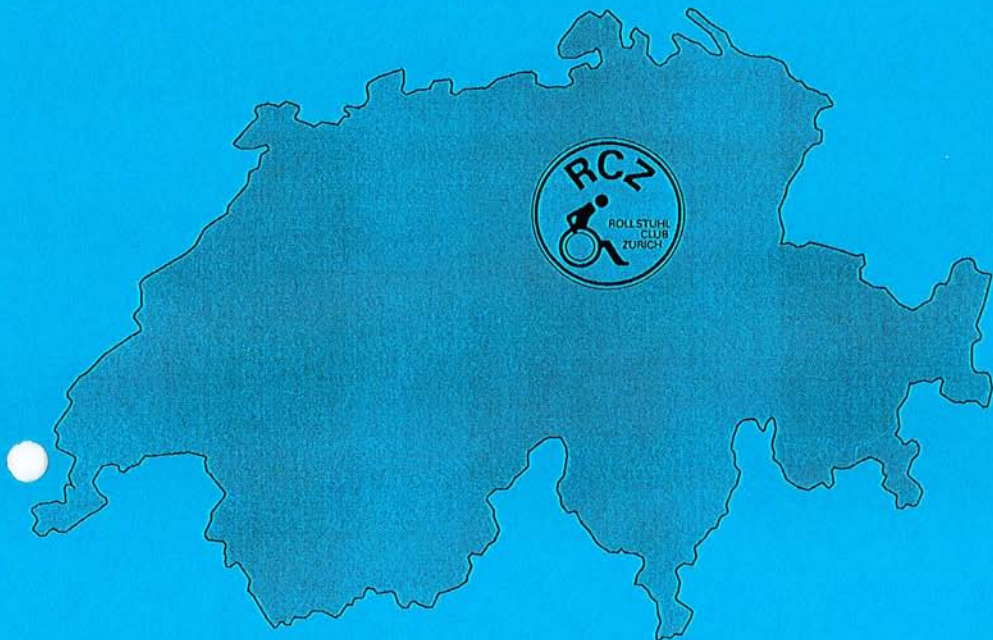




Schweizer
Paraplegiker
Vereinigung

Statuten

Rollstuhlclub Zürich





I. Konstituierung

Art. 1

Name und Sitz

Der Rollstuhlclub Zürich ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich und gleichzeitig eine Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, mit Sitz in Nottwil, hienach SPV oder Vereinigung genannt. Der Rollstuhlclub Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Rollstuhlclub Zürich verfolgt als Sektion der SPV deren Zielsetzungen, und er bezweckt insbesondere:

- a) die Schaffung kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.
- b) die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder.
- c) die Förderung der Chancengleichheit der Querschnittgelähmten in der Gesellschaft.
- d) die Wahrnehmung der Interessen der Querschnittgelähmten gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.
- e) die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung, in Basel.
- f) die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art.

Zur Erreichung dieses Zweckes bietet der Rollstuhlclub Zürich vielfältige Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen Rollstuhlsport, Kultur und Gemeinschaftsförderung, Sozial- und Rechtsberatung.

Art. 3

Sektion der SPV

Der Rollstuhlclub Zürich ist eine Sektion der SPV im Sinne von Art. 4 der Vereinigungsstatuten. Er zeichnet mit der Benennung «Rollstuhlclub Zürich» und dem Zusatz «Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung». Der Rollstuhlclub Zürich unterstützt die Aktivitäten der SPV und wird von dieser seinerseits gefördert. Die vorliegenden Sektionsstatuten stehen in Einklang mit den Statuten der SPV und werden unter Einschluss allfälliger Änderungen von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Der Rollstuhlclub Zürich ist keiner anderen Organisation angeschlossen. Sollte er sich aus ideellen und/oder finanziellen Gründen einer anderen Organisation anschliessen wollen, so unterliegt dieser Anschluss der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen sowie Landesverbänden wird durch die SPV wahrgenommen.

Die Generalversammlung des Rollstuhlclub Zürich kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Der Austrittsbeschluss ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a) als Aktivmitglied: Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele des Rollstuhlclubs Zürich und der SPV beitragen wollen, was für Querschnittgelähmte vorausgesetzt wird. Mit der Aufnahme im Rollstuhlclub Zürich wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied der Vereinigung. Aktivmitglieder sind im Rollstuhlclub Zürich stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen des Rollstuhlclubs und der Vereinigung.
- b) als Passivmitglied: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder des Rollstuhlclubs Zürich werden. Sie können an der Generalversammlung und an Clubveranstaltungen teilnehmen, besitzen aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Der Antrag um Aufnahme als Aktivmitglied in den Rollstuhlclub Zürich muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Generalversammlung.

Art. 5

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und im Todesfall. Der Vorstand

zeigt den Austritt von Aktivmitgliedern dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich an.

Bei schwer wiegenden Verstössen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Rollstuhlclub Zürich ausgeschlossen werden. Rekursinstanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung; ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder. Ausschlussgründe sind eine gravierende Verletzung der Statuten und Reglemente des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung, eine schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung oder eine nachhaltige Verletzung der finanziellen Verpflichtungen sowie unehrenhaftes Verhalten. Ausgeschlossene Aktivmitglieder können während zwei Jahren nicht mehr Mitglied der Vereinigung werden. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB mitzuteilen. Der in Rechtskraft erwachsene Ausschluss wird dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich angezeigt.

Art. 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Rollstuhlclub Zürich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf höchstens Fr. 100.— und wird jährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit einbezahlt, erlischt die Mitgliedschaft im Rollstuhlclub und damit auch in der Vereinigung. Die Einzahlung eines ausstehenden Mitgliederbeitrages ist schriftlich und unter Androhung des Erlöschens der Mitgliedschaft abzumahnen.

Der Rollstuhlclub entrichtet der SPV jährlich pro Aktivmitglied einen von deren Delegiertenversammlung festgesetzten Betrag, gegenwärtig Fr. 10.— pro Aktivmitglied.

III. Organisation

Art. 8

Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Rollstuhlclub Zürich und tagt ordentlicherweise einmal pro Jahr. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SPV statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 9

Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eintreten beschliessen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können zu den Traktanden schriftlich Stellung nehmen.

Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. (Austritt aus der SPV: siehe Art. 3).

Art. 10

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls.
- b) Genehmigung der Jahresberichte.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand.

- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- f) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms.
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten an die Delegiertenversammlung der SPV und der Rechnungsrevisoren sowie Wahl des Präsidenten.
- h) Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen.
- i) Behandlung von Streitfällen, welche die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.
- k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- l) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Aktivmitgliedern.
- m) Beschlussfassung über Anträge.
- n) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten, den Ressortleitern für «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung», dem Sekretär, dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern. Die Vereinigung von höchstens zwei Funktionen in einer Person ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sind Aktivmitglieder. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 12

Aufgaben

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten

sind. Er vertritt den Rollstuhlclub nach aussen und steht in Verbindung mit der SPV.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art. 2) ergeben. Der Vorstand betreibt die Ressorts «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung». Die Ressorts stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Die Ressortleiter arbeiten in den entsprechenden Kommissionen der SPV mit den Ressortleitern der übrigen Sektionen der SPV unter Leitung des Ressortchefs gesamtschweizerisch zusammen.

Art. 13

Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Revision hat zuhanden der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

IV. Finanzielles

Art. 14

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Rollstuhlclubs Zürich bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens.
- b) jährlichen Beiträgen, welche die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung dem Rollstuhlclub Zürich zur Verfügung stellt.
- c) Allfälligen Zuwendungen Dritter, unter Einschluss von Subventionen der öffentlichen Hand.

Der Rollstuhlclub führt Sammelaktionen nur regional in seinem Einzugsgebiet durch; er nimmt dabei Rücksicht auf die übergeordneten Interessen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und der SPV.

Zu den Ausgaben des Rollstuhlclubs Zürich gehören insbesondere:

- a) die Ausgaben aus der Vereinstätigkeit.
- b) Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen.
- c) Beiträge an die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

Die Finanzkompetenzen innerhalb des Rollstuhlclubs Zürich werden durch das Finanzreglement festgelegt.

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Rollstuhlclub Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Dienstleistungen des Rollstuhlclubs Zürich oder der Vereinigung.

Art. 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Statutenänderungen

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SPV.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderungen aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 18

Auflösung

Auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidatoren vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten.

Das Liquidationsergebnis wird während zwei Jahren von der SPV für eine eventuell neu sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Ver-

mögen an die SPV oder nach Absprache mit dem Zentralvorstand der SPV an eine andere gemeinnützige, durch die Generalversammlung des Rollstuhlclubs Zürich bestimmte Institution im Einzugsgebiet des Rollstuhlclubs.

Art. 19

Geschlechtsneutraler Wortlaut

Zur Vereinfachung sind die Statuten in nur einer Form abgefasst. Es versteht sich von selbst, dass die Funktionen, die verwendeten Begriffe und Bezeichnungen sowohl Männer als auch Frauen betreffen und für beide Geschlechter gleich zum Tragen kommen.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 30. Mai 1980 mit Abänderungen vom 7. März 1985, 5. März 1987 und 13. März 1995 des Rollstuhlclub Zürich und treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SPV in Kraft.

Zürich, 27. März 2000

Namens der Generalversammlung des Rollstuhlclub Zürich

Die Präsidentin



Regula Huwyler

Die Vizepräsidentin



Sonja Müller

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. April 2000 und 11. November 2000 genehmigt.

Der Zentralpräsident



Dr. med. Dr. rer.nat. Guido A. Zäch

Der Direktor



Dr. iur. Thomas Froger